

#### MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3 T +43 5224 5858-0 • F +43 5224 5858-48

**KUNDMACHUNG** 

Abteilung: Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin

Name: Bettina Eder Telefon: +43 5224 5858-21 E-Mail: gemeinde@wattens.com Dokumentenzahl: D/11400/2023

EAP: 813-0

Aktenzahl: A/0412/2023

Wattens, am 30.03.2023

## **Müllabfuhrordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 gem. § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI Nr. 3/2008 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 28/2011, nachfolgende Verordnung erlassen:

Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Wattens nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 161/2021

## § 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Wattens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBI. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 200/2021.
- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammeInde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

## § 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wattens
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln und dem Recyclinghof und dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;

#### § 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

#### Dies sind

- a.) Restmüllsäcke 60 Liter
- b.) Restmülltonne 120 Liter
- c.) Restmüllgroßbehälter 800 Liter und 1100 Liter
- d.) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 25 Liter, 120 Liter und 240 Liter

- 2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge):
  - a.) für Restmüll
    - 30 Kilogramm pro Jahr und Einwohner
  - b.) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
    - 60 Kilogramm pro Jahr und Einwohner
- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Marktgemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am Dienstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich jeweils am Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a.) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b.) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c.) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

## § 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Freitag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr beim Recyclinghof der Marktgemeinde Bauhofstraße 4 abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle, Styropor, Problemstoffe sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton,
- Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

  3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:
  Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung

ab Haus (gelber Sack und gelbe Tonne) abzugeben.

#### Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind über die bestehende Altpapier- und Kartonagensammlung ab Haus abzugeben. Kartonagen sind auch am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

#### Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

#### 5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a.) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln einzubringen.

#### Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

#### Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

#### b.) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container im Zuge der Sperrmüllsammlung einzubringen

#### Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

#### Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

#### 6) Elektroaltgeräte:

<u>Großgeräte</u> (Herde, Waschmaschinen, etc.), <u>Kleingeräte</u> (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), <u>Bildschirmgeräte</u> (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), <u>Kühlgeräte</u> (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und <u>Lampen</u> (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

#### 7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

- 8) **Styropor**: ist im Recyclinghof in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 9) **Problemstoffe**: sind getrennt zu sammeln und sind in der Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof abzugeben.

#### 10) Alttextilien:

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z.B. gemeinnützige Vereine) und am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

# § 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

#### 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a.) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b.) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c.) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d.) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

#### 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte "Eigenkompostierer") fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte "Eigenkompostierer" haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Marktgemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der "Eigenkompostierer" ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager der Marktgemeinde Wattens am Mitterweg 45 abzugeben.

## § 8 Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 161/2021, bestraft.

## § 10 Inkrafttreten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Wattens tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 22.11.2007 außer Kraft.

An Amts/Kundmachungstafel angeschlagen am: 31.03.2023 abzunehmen am: 17.04.2023 abgenommen am:

Der Bürgermeister

MMag. Lukas Schmied

#### Abschriftlich an:

Niklas Sanin MSc, Abfall- und Umweltbeauftragter



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert. Prüfung unter http://www.wattens.com/Amtssignatur Signatur aufgebracht am 30.03.2023